

Überlegungen seiner Habilitationsschrift zusammenfassenden Ausführungen auf die Buch'sche Glosse zum Sachsenspiegel von etwa 1325, in der ein Verfahren durch *untschedere* (Entscheider) als rechtliche Alternative thematisiert wird. – Bernhard KREUTZ, Schiedsgerichtsbarkeit und Konfliktlösung in den rheinischen Städtebünden des 13. und 14. Jahrhunderts (S. 285–297): Während schwäbische Bundesbriefe schon von Beginn an schiedsgerichtliche Regeln aufstellten, zeigen sich in den rheinischen Städtebünden zunächst unterschiedliche Aggregatzustände des *arbitrium* bis zur Verankerung eines paritätisch besetzten Schiedsgerichts im Jahr 1384. – Anna RAD, Die Paarformel *minne oder recht* in der königlichen Gerichtsbarkeit von Kaiser Karl IV. und König Wenzel (S. 299–309), sieht die beiden Begriffe als Einheit, wobei nur für das *recht* ein gerichtsbezogener Eid konstitutiv gewesen, hingegen beim verbindlichen Schlichtungsverfahren der *minne* darauf verzichtet worden sei. – Nina GALLION, Formen und Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Württemberg (S. 311–329), liefert aus den Württembergischen Regesten des Stuttgarter Hauptstaatsarchivs erste landeshistorische Ausleuchtungen zu grundsätzlich höchst unterschiedlichen Verfahren und Beteiligten. – Florian DIRKS, Schiedsgerichte zwischen Ems und Elbe (13.–15. Jahrhundert). Innovative Faktoren oder zusätzliche Verfahren zur Konfliktlösung? (S. 331–342), beantwortet die im Untertitel formulierte Frage durch Hinweis auf zunehmende Verfahrensschnelligkeit, Verschriftlichung und Institutionalisierung der spätestens ab den 1220er-Jahren im Untersuchungsraum feststellbaren Art der Konfliktlösung. – Nur wenig klare Entwicklungslinien bei inhaltlich sehr weiter Ausformung einer je nach Verfahrensbeteiligten polyfunktionalen Schiedsgerichtsbarkeit unter den drei Erzbischöfen Balduin von Luxemburg, Werner von Falkenstein und Johann von Baden vermag Julia EULENSTEIN, Schiedsgericht, Sühne, Bündnis – Aspekte der Entwicklung spätmittelalterlicher Konfliktbeilegung in Kurtrier (S. 343–357), festzustellen. – Hendrik BAUMBACH, Die Schiedsverträge der Markgrafen von Baden im Spätmittelalter: Aufbau und Inhalte – Verfahrenstypen – Auswahl der Schiedsleute (S. 359–376), beendet seinen Überblick zu der in Formular und Umsetzung offenen Quellengattung mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Quellen im Zeitkorridor zwischen 1255 und 1502 bei überwiegender Mehrheit situationsadaptiver Schiedsverträge aus dem 15. Jh. – Die Bedeutung des Vermittlers und der Parteien für die jeweilige Ausformung der oft zweistufigen Verfahrenspraxis (Vorverhandlung und Schiedsvertrag) konturiert Tobias WAGNER, „Umb was wir sie gutlich mit wissen nit vertragen mogen, [...] sollen wir mynne und rechts zu sprechen macht han“. Konfliktregulierung in Nassau-Saarbrücken im 15. Jahrhundert (S. 377–392). – Unter Friedrich III. dominierten Streitbehandlungen vor einem *index delegatus* bzw. dem Kammergericht, doch ist bei dem Habsburger keineswegs eine „grundsätzliche Schiedsfeindlichkeit zu bemerken“ (S. 402), wie Daniel LUGER, Zwischen kaiserlichem Befehl und Wunsch der Parteien. Zur Einsetzung von Schiedsgerichten unter Kaiser Friedrich III. (S. 393–402), betont. – Kilian BAUR, Formular und Verfahren – Die Totschlagsühne im Lübeck des 15. Jahrhunderts (S. 403–416), wertet die 115 stark variierenden Einträge des sogenannten Niederstadtbuchs aus, aus denen sich drei „Formulartypen“,